

Hinweis enthalten, daß — das Vorliegen aller Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit vorausgesetzt — ein Fall der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 262 Abs. 2 AGB nicht gegeben sei. Das Kreisgericht hat dabei aber offenbar außer Betracht gelassen, daß in den Personalakten der Klägerin ein Vermerk vom 20. Juni 1978 enthalten ist, wonach sie über ihre erweiterte materielle Verantwortlichkeit — bezogen auf den „Prozeß der Erlösabführung und -aufbewahrung“ — belehrt wurde. Im vorliegenden Fall geht es gerade um den Abschnitt im Arbeitsablauf, in dem die Klägerin nach der Übergabe des Tageserlöses durch Frau S. alleinigen Gewahrsam hieran hatte. Hierfür trägt die Klägerin Verantwortung gemäß § 262 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. § 262 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AGB.

Das Bezirksgericht wird allerdings zu prüfen haben, ob der Betrieb für diesen Fall alle in den genannten Bestimmungen geforderten Voraussetzungen geschaffen hat. Trifft das zu und kann die Klägerin nicht darlegen, daß andere, außerhalb ihres Verhaltens liegende Umstände zu dem Verlust von 1 000 M geführt haben, wäre ihre materielle Verantwortlichkeit gegeben. Inwieweit sie freilich für den vollen Betrag einzustehen hat, wird unter Berücksichtigung der Differenzierungsgrundsätze nach § 253 AGB mit davon abhängen, in welchem Umfang auch der stellvertretenden Verkaufsstellenleiterin S. der Vorwurf eines pflichtwidrigen Verhaltens zu machen ist, das zum Schadenseintritt beigetragen hat.

§§ 254, 255 AGB.

Zur Zulässigkeit der Überprüfung der vom Disziplinarbefugten getroffenen Entscheidung über die Notwendigkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens und des Ausspruchs eines Verweises durch Konfliktkommissionen und Gerichte.

BG Schwerin, Urteil vom 31. Oktober 1978 — BAB 34/78.

Der Kläger ist bei der Verklagten als Stellwerksmeister tätig. Durch Betätigung eines fälschen Weichenhebels hat er die Entgleisung eines Waggon im Rangierbetrieb verursacht. Deswegen hat ihm der Disziplinarbefugte nach ordnungsgemäß durchgeführtem Disziplinarverfahren einen Verweis erteilt. Den vom Kläger hiergegen eingelegten Einspruch hat die Konfliktkommission abgewiesen.

Auf die Klage hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Verweis für rechtsunwirksam erklärt. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß es zur Erziehung des Klägers eines Verweises nicht bedurft hätte, weil die im Kollektiv erfolgte erzieherische Aussprache ausreichend gewesen sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Verklagten hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

In der Verhandlung vor dem Bezirksgericht hat sich bestätigt, daß eine Pflichtverletzung des Klägers vorliegt. Ebenso ist die Schuld des Klägers erwiesen, da er in der konkreten Situation nicht sorgfältig genug seine Pflichten erfüllt hat. Er durfte den Hebel zur Weichenverstellung erst betätigen, nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß es der richtige Hebel war. Der Kläger hat fahrlässig i. S. des § 252 Abs. 3 AGB gehandelt, denn er hat nicht sorgfältig genug gearbeitet und dadurch den Bahnbetriebsunfall verursacht.

Bei dieser Sachlage obliegt es allein dem Disziplinarbefugten, darüber zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder eine andere Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung, z. B. die Abgabe an die Konfliktkommission zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens, zu erwägen ist (§ 255 Abs. 2 AGB).

Nach der Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens war der Disziplinarbefugte berechtigt, eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen, die in § 254 Abs. 1 AGB

vorgesehen ist. Das geschah in Form eines Verweises. Nach den Erklärungen der Verklagten wurde bei der Festlegung dieser Disziplinarmaßnahme bereits berücksichtigt, daß der Kläger langjähriger Mitarbeiter der Verklagten ist, sonst gute Arbeit leistet und hohe Einsatzbereitschaft zeigt.

Eine Disziplinarmaßnahme soll nur dann ausgesprochen werden, wenn — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — andere Formen der Erziehung nicht ausreichen. Dies zu beurteilen und zu entscheiden ist jedoch allein Sache des Disziplinarbefugten.

Deshalb war es unzulässig, daß das Kreisgericht den Standpunkt vertrat, die erzieherische Aussprache mit dem Kläger sei ausreichend gewesen. Für das Kreisgericht bestand grundsätzlich nur dann die Möglichkeit, den Verweis aufzuheben, wenn keine schuldhaftige Pflichtverletzung des Werkstätigen vorgelegen hätte. Das war jedoch nicht der Fall.

Da der Disziplinarbefugte im Fall der Unwirksamkeitserklärung eines Verweises durch das Gericht keine Möglichkeit mehr hat, eine andere Disziplinarmaßnahme auszusprechen, muß, wenn Pflichtverletzung und Schuld gegeben sind, die Maßnahme eines Verweises als niedrigste Form der Disziplinierung vom Gericht bestätigt werden.

Anmerkung:

Nach der Festlegung in § 254 Abs. 1 AGB kann — Pflichtverletzung und Verschulden vorausgesetzt — eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden, wenn andere Formen der Erziehung nicht ausreichen. Diese Prüfung obliegt dem Disziplinarbefugten. Er allein hat über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 255 Abs. 2 Satz 1 AGB zu entscheiden. Diese Entscheidung setzt die Prüfung voraus, ob unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände evtl. auch andere Formen der Erziehung des Werkstätigen ausreichen. Hierbei sind — wie das im vorliegenden Fall richtig geschehen ist — die bisherigen Leistungen des Werkstätigen, aber auch die Folgen und Auswirkungen der Pflichtverletzung in ihrem Zusammenhang zu würdigen.

Bei der gegebenen Sachlage war es zutreffend, die objektiv möglichen erheblich negativen Auswirkungen so zu beurteilen, daß es auch unter Berücksichtigung der bisherigen guten Leistungen des Werkstätigen zur nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf ihn unumgänglich war, eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen.

Die entscheidende Frage ist aber, ob Konfliktkommissionen und Gerichte die vom Disziplinarbefugten getroffene Einschätzung, daß andere Formen der Erziehung nicht ausreichend sind und deshalb eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden muß, überprüfen und ggf. abändern können. Insoweit ist der Auffassung des Bezirksgerichts zuzustimmen, daß Konfliktkommissionen und Gerichte hierzu nicht befugt sind. Das folgt aus der Festlegung, daß die Einleitung eines Disziplinarverfahrens allein der Entscheidung des Disziplinarbefugten obliegt. Könnten Konfliktkommissionen und Gerichte in Verfahren über den Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme nochmals prüfen, ob andere Formen der Erziehung ausgereicht hätten, dann würden sie im Ergebnis die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch den Disziplinarbefugten überprüfen. Eine derartige Überprüfung sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

Hinzu kommt, worauf das Bezirksgericht zutreffend hinweist, daß der Disziplinarbefugte nach Aufhebung des Verweises keine Möglichkeit mehr hätte, auf die schuldhaftige Pflichtverletzung angemessen zu reagieren. Das würde im Ergebnis bedeuten, daß das Disziplinarverfahren zu beenden wäre, weil der erzieherische Zweck erreicht wurde. Aber auch eine solche Entscheidung nach § 257 Abs. 1 Satz 1 AGB obliegt allein dem Disziplinarbefugten.

Stellen die Gerichte allerdings fest, daß der Werkstätige Pflichten nicht bzw. nicht schuldhaft verletzt hat, haben sie die Disziplinarmaßnahme aufzuheben. Sind aber die Voraussetzungen für die disziplinarische Verantwortlichkeit